

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XXII. Die keltischen Pagi

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XXII.

Die keltischen Pagi.*)

(Nachtrag zu [Hermes] Bd. XVI S. 449 f. [= oben S. 394 ff.]

316 Für die Einsicht in die älteste Ordnung der keltischen Gemeinde ist der Gemeinetheil, nach römischem Ausdruck der *pagus*, ungefähr so wichtig wie die *tribus* für die Erkenntniss des latinischen, die *φυλή* für die des griechischen Gemeinwesens. Da ich das wenige Material, welches die gallische Ueberlieferung dafür darbietet, vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift zusammengestellt und dabei den schweren Uebelstand empfunden habe eigentlich nur über eine einzige Völkerschaft, die der Helvetier berichten zu können, will ich nicht unterlassen wenigstens nachträglich hinzuzufügen, dass eine an sich wohlbekannte, aber in dieser Verbindung nicht genügend¹ berücksichtigte Institution der kleinasiatischen Galater von der keltischen Gauthheilung weitere Spuren bewahrt hat.

Ich meine das uns unter dem Namen der Tetrarchie bekannte Institut². Es ist dies eine Theilung des Volkes (*civitas*, *ἔθνος*) in vier Theile, so dass jedem Theil ein eigenes für Gericht und Krieg functionirendes³ Oberhaupt, der Viertelsfürst oder Tetrarch vorsteht,

*) [Hermes 19, 1884 S. 316—321.]

1) Einem meiner Zuhörer verdanke ich den Nachweis, dass Felix Robiou *histoire des Gaules d'Orient* (Paris 1866) p. 159 die vier helvetischen Pagi mit der galatischen Tetrarchie in Zusammenhang bringt. — Die angebliche Analogie der vier helvetischen Pagi mit den Cantrefs in Wales, welche derselbe französische Gelehrte angenommen hat, beruht auf einem blossen Versehen (F. Walter, *das alte Wales* p. 128 vgl. p. 102).

2) Das klassische Zeugniss dafür giebt bekanntlich Strabon 12, 5, 1 p. 566. [Zwintscher, *de Galatarum tetrarchis et Amynta rege*. Diss. Leipzig 1892; Stähelin, *Geschichte der kleinasiatischen Galater*. Diss. Basel 1897; zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage Leipzig 1907.]

3) Da die vier Unterbeamten einer jeden Tetrarchie, ein Richter (*δικαστής*), ein Zeugmeister (*σιστραφύλαξ*) und zwei Unterzeugmeister (*ὑποσιστραφύλαξ*) bezeichnet werden als *ὑπὸ τῷ τετραρχῆι τεταγμένοι*, so folgt daraus, dass dieser, wie der König, sowohl Recht sprach wie das Heer führte.

während die vier Fürsten zusammen eine gewisse gemeinschaftliche Oberleitung haben¹ und ein höchster Rath, wie es scheint von hundert Mitgliedern, mit ihnen zusammen und unter ihrer Leitung die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet². Diese Theilfürsten sind erblich³ und lebenslänglich gleich wie die Könige, wie sie denn auch nicht selten Könige heissen⁴. Die Institution wird von Strabon als die ursprüngliche schon bei dem Uebertritt der Kelten nach Asien vorhandene betrachtet⁵ und als fortdauernd bis auf seine Zeit, wo an ihre Stelle zunächst das einfache Volksfürstenthum getreten sei⁶, und dem entsprechen die übrigen Zeugnisse, insbesondere die aus

1) Dies wird nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber theils aus der Gemeinschaftlichkeit des Rathes, theils und vor allem daraus, dass der Viertelsfürst sich sonst von dem gewöhnlichen Fürsten nicht unterschieden haben würde; denn nicht der Umfang des Gebiets, sondern die Einheitlichkeit der Macht ist das Kriterium der fürstlichen Stellung.

2) Bei Strabon erscheint nur *ἡ τῶν δώδεκα τετραρχῶν βουλὴ* von 300 Mitgliedern, die das höchste Gericht in (allen oder bloß politischen?) Capitalprozessen (*τὰ φοινικά*) bildet; aber daraus wird für die einzelne Civitas auf den Hunderrath geschlossen werden dürfen. Für die politische Stellung des Senats ist der Vorfall bezeichnend, den Polybios 21, 39 und nach ihm Livius 38, 25 berichten. Die Tectosagen bitten den römischen Consul ihren Königen eine Zusammenkunft zu bewilligen, um den Friedensvertrag abzuschliessen; dies geschieht, aber die Könige bleiben aus. Darauf senden die Tectosagen eine zweite Gesandtschaft, die die Könige entschuldigt, sie würden aber jetzt ihre Vorhaben senden zum Abschluss des Vertrages: *τοὺς πρώτους ἄνδρας ἐκπέμψουσιν κοινολογησομένους ὑπὲρ τῶν ὄλων* (bei Livius: *principes gentis, per quos aequae res transigi posset, venturos*). Dies können wohl nur Rathsmitglieder sein.

3) So spricht Strabon von der *πατρῴα τετραρχία* des Deiotarus (12, 3, 13 p. 547) und den *ἀπὸ γένους τετράρχαι* (12, 3, 1 p. 541) und nennt eine Inschrift von Ancyra (C. I. Gr. 4033 [Dittenberger, Or. Gr. inser. n. 543]) *Γ(άτων) Ἰ(ούλιων) Σέουηρον βασιλέων καὶ τετραρχῶν ἀπόγονον* [neuerdings gef. Inschrift desselben, ebenfalls aus Ancyra, Sitzungsber. d. Berlin. Akademie 1901 S. 25, Dittenberger a. a. O. n. 544]. Natürlich folgt daraus noch nicht die Ausschliessung der Wahl, sondern nur, falls eine solche stattfand, deren Beschränkung auf ein bestimmtes Geschlecht.

4) So durchaus bei Polybios 21, 37, 2. 8. c. 39, 2. 4. 22, 21 und danach bei Livius 38, 18. 19. 25 *rex* oder *regulus*.

5) Die beiden vornehmsten Führer Leonnorios und Lutarios und ihre funfzehn Genossen, die wegen des Uebertritts mit Nikomedes von Bithynien abschlossen (Memnon c. 19; vgl. Livius 38, 16), lassen sich allerdings darauf nicht beziehen; aber dessen bedarf es auch nicht.

6) Die Herrschaft sei, sagt Strabon, *καθ' ἡμᾶς* zunächst *εἰς τοεὶς* gekommen, das heisst, wie Niese (Rhein. Mus. 38 S. 568. 584) in sehr befriedigender Weise auseinander gesetzt hat, durch Pompeius um das J. 690. Wenn nach Appian Syr. 50 Pompeius *Γαλατῶν τῶν ἐν Ἀσίᾳ τοῖς τέσσαροι δυνάσταις ἐβεβαίωσε τὰς τετραρχίας*, so hat ihn die Benennung irre geführt.

318 der Zeit des Krieges der Römer gegen die Galater im J. 565 d. St. nach Besiegung des Antiochos¹. Obwohl die Landessprache in Galatien sich bis in späte Zeit behauptet hat, sind doch weder für den Theil noch für den Theilfürsten andere als griechische Benennungen überliefert; indess mögen diese, *τετραρχία* und *τετράρχης*, die zuerst um das J. 670 auftreten², wohl getreue Uebersetzungen der epichorischen Bezeichnungen sein. Die Einrichtung selbst ist von Pompeius um das J. 690 beseitigt worden; aber der Name hat die Institution überdauert: auch die Volksfürsten, welche das römische Regiment an den Platz der alten Viertelfürsten setzte, haben noch eine Zeit lang den Tetrarchentitel geführt.

Diese Institution ist rein national. Das Viertelfürstenthum kann, obwohl sich ein vereinzelt Beispiel davon in Thessalien findet³, weder als althellenische Verwaltungsform noch als eine den Alexandermonarchien geläufige angesehen werden⁴, während andererseits bei ursprünglichen Einrichtungen der asiatischen Galater, wie diese eine ist, verständiger Weise an hellenische Einwirkung überall nicht gedacht werden kann. Das Vierfürstenthum findet sich in seiner

1) Die S. 439 A. 4 angeführten polybischen oder aus Polybius geflossenen Stellen zeigen, dass damals die einzelne Völkerschaft unter mehreren Fürsten stand, deren Zahl allerdings nicht definirt ward. Aus Livius Worten 38, 19: *erant autem tunc trium populorum reguli Ortiago et Combolomarus et Gaulotus* wird höchstens gefolgert werden dürfen, dass jede für diesen Krieg einen Herzog bestellt hatte, nicht aber, dass damals das Viertelfürstenthum nicht bestand.

2) Appian Mithr. 46: *τοὺς Γαλατῶν τετράρχας . . . πάντας ἔκτεινε μετὰ παίδων καὶ γυναικῶν χωρὶς τριῶν τῶν διαφυγόντων*. Plutarch de mul. virt. 23. Vgl. Appian Mithr. 75; Livius ep. 94 = Orosius 6, 2, 18.

3) Thessalien soll von Alters her in die vier Herrschaften Thessaliotis, Phthiotis, Histiaeotis und Pelasgiotis zerfallen sein. Daher sagt Admetos bei Euripides Alc. 1154: *ἄστοις δὲ πάση ἔ ἐνέπω τετραρχία*. Diese Theilung erneuerte Philipp, der Vater Alexanders, und gab einem jeden Theil seinen Vorsteher (Aristoteles bei Müller fr. hist. 2 p. 151; Droysen Gesch. Alexanders 1, 107). Bestand scheint die Einrichtung nicht gehabt zu haben (Percy Gardner catalogue of the greek coins in the British Museum. Thessaly to Aetolia p. xxiv). Dass die thessalischen Tetrarchien — Tetrarchen können für Thessalien kaum als bezeugt gelten — bei der griechischen Umnennung der galatischen Theilfürstenthümer eingewirkt haben, ist wohl möglich; ein sachlicher Zusammenhang ist undenkbar [vgl. dagegen Zwintscher und Stähelin a. a. O.].

6) Perrot, de Galatia provincia p. 18 hält die Institution für allgemein makedonisch, ohne dafür Beweise beizubringen. Ebenso unbegründet sind die Bedenken, die er gegen Strabons Zeugniß vorbringt; in dieser Frage, wo es sich um das östliche Kleinasien handelt und um Institutionen, die bis auf Strabons Zeit fortbestanden haben, kann ein zuverlässigerer Zeuge nicht gefunden werden als der amasenische Historiker und Geograph.

ursprünglichen Gestalt lediglich bei ihnen. Allerdings hat Pompeius, nachdem er bei den Galatern das Volksfürstenthum eingeführt, ihm aber den alten bescheideneren Namen des Viertelfürstenthums gelassen hatte, diese Benennung weiter bei seinen Einrichtungen in Syrien in der Weise verwendet, dass die Fürsten zweiten und dritten Ranges anstatt des Königs- mit dem Tetrarchentitel abgefunden wurden¹. Aber diese späte augenscheinlich denaturirte und wahrscheinlich lediglich auf eine Laune des römischen Ordners der syrischen Verhältnisse zurückgehende Verwendung des Titels kommt für dessen ursprünglichen Werth nicht in Betracht.

Halten wir das gallische Viertelfürstenthum, wie es ursprünglich in Asien auftritt, mit den vier Vierteln der Helvetier im europäischen Gallien zusammen, so springt die Analogie in die Augen. Dass die Zahl der Volkstheile dort wie hier dieselbe ist, fällt um so mehr ins Gewicht, als einerseits unter allen europäischen Keltenvölkern allein von den Helvetiern die Zahl der Pagi bekannt ist², andererseits die drei asiatischen Völkerschaften in dem Viertelfürstenthum übereinstimmen, ja diese Ziffer, wie eben der Name bezeugt, hier mit der Institution selbst eng verwachsen war. — Die relative Unabhängigkeit der Theile tritt ebenfalls dort wie hier scharf hervor. Die Namen der Volkstheile, aus denen die Tolistoagier, die Trokmer, 320 die Tectosagen sich zusammensetzten, nennt wenigstens die Geschichte nicht³; aber was Strabon über ihre Verfassung und ihre Vorsteher

1) Ausser den bekannten Tetrarchien in Palaestina und in Chalkis am Libanon führt Plinius h. n. 5, 18, 74. 75. c. 19, 81. 82 noch in Syrien eine Anzahl Tetrarchien *'regnum instar singulae'* auf. In dem Staat der Juden finden wir späterhin unter einem Ethnarchen zwei Tetrarchen (Josephus ant. 14, 13, 1. bell. 1, 12, 5) und unter König Herodes einen Tetrarchen der Peraea (Josephus bell. 1, 24, 5); wo also der Tetrarches als Unterfürst, Satrap erscheint, während er sonst in diesen Kreisen den Kleinfürsten zu bezeichnen pflegt.

2) Unsichere Analogien wie die der vier Könige in Cantium (Caesar b. G. 5, 22) lasse ich bei Seite; ebenso die zwölf *oppida* der Suessionen (Caesar b. G. 2, 4), die auch hiermit in Verbindung gebracht worden sind. Es mag wohl sein, dass, wenn Caesar b. G. 1, 5 den Helvetiern *oppida numero ad duodecim, vicis ad quadringentos* beilegt, dabei eine Schätzung der *pagi* auf durchschnittlich drei grössere und hundert kleinere Ortschaften zu Grunde liegt; aber nach allem, was wir sonst wissen, kann in Betreff der Städte und Dörfer von schematisch festen Zahlen überall nicht die Rede sein.

3) Plinius h. n. 5, 32, 146 führt neben den Tolistoagiern die *Voturi* und die *Ambitouti* auf, neben den Tectosagen die *Toutobodiaci*; es sind dies wahrscheinlich drei der zwölf galatischen Viertel. *Ποσηδόριξ* (oder *Ποσηδόραξ* [wohl Epedorix]) *Τοισοπῶν τετραρχίας* bei Plutarch de mul. virt. 23 ist wohl verschrieben für *Τολιστοαγίων*. Wenn bei Plinius (a. a. O.) unter Galatien *populi ac tetrarchiae*

berichtet; zeigt deutlich, dass ein solcher Volkstheil, anders als die latinische Tribus und die griechische Phyle, selbständiger Kriegführung wohl fähig war. Umgekehrt wissen wir von den helvetischen *pagi* nicht, wie die Vorstandschaft geordnet war, wohl aber hat einer dieser Volkstheile, die Tigoriner, selbständig neben den Kimbrern gegen die Römer gestritten. Die viergetheilte Gemeinde der Kelten in Asien wie in Europa kann von einem Vierstaatenbund sich nicht allzu weit entfernt haben.

Darf die den drei nach Asien ausgewanderten gallischen Stämmen gemeinsame Gauordnung als eine allgemein keltische angesehen werden, so ist dies die bei weitem älteste Verfassung, die wir überhaupt für die keltische Nation nachzuweisen vermögen; denn unser in jeder Beziehung höchst glaubwürdiger Berichterstatter führt sie zurück auf die Zeit der Einwanderung in Asien, das heisst auf die des Krieges zwischen Pyrrhus und den Römern. In der That erscheint sie mit ihrem vorwiegend aristokratischen Charakter, welcher das erbliche Kleinfürstenthum einschliesst, aber durch einen höchsten Volksrath beschränkt, wohl geeignet zum Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung. Wie nahe der Uebergang vom Theil- zum Stammfürstenthum lag, liegt auf der Hand und bestätigt für die asiatischen Kelten das Beispiel des Ortiagon¹. Es ist sehr glaublich, dass das Stammkönigthum, welches bei den europäischen Kelten in der vorcaesarischen Epoche überwogen hat, auf ähnliche Weise ins Leben
321 getreten ist. Dass die demokratische Verfassung mit jährlich wechselnden höchsten Beamten, wie sie zu Caesars Zeit bei den meisten gallischen Stämmen bestand, überwiegend aus der Auflehnung gegen das Stammkönigthum hervorgegangen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Die Conföderation der drei asiatischen Stämme beruht natürlich auf ihrer besonderen politischen Stellung, die einigermaßen an die Kreuzfahrerstaaten des Mittelalters erinnert; insbesondere die wohlgeordnete Dreitheilung des ihren Brandschatzungen unterliegenden

numero CXCIV erwähnt werden und es ferner bei ihm heisst (5, 27, 95): *datur et tetrarchia ex Lycaonia, qua parte Galatiae contermina est, civitatum XIII, urbe celeberrima Iconio*, so gehen diese Bezirke ohne Zweifel zurück auf die Einrichtungen des Deiotarus und des Amyntas und schliessen nicht aus, was aus Strabon folgt, dass die alten Tetrarchien zwölf an der Zahl und auf das eigentliche Galatiën beschränkt waren. Die galatischen Inschriften geben meines Wissens über die Tetrarchien keinerlei Auskunft.

1) Polybios 22, 21: Ὀρτιάγων . . . ἐπεβάλετο τὴν ἀπάντων τῶν Γαλατῶν. (also aller drei Stämme) δυναστείαν εἰς αὐτὸν μεταστήσαι. Dasselbe führte später unter römischer Tutel Deiotarus durch.

Gebiets¹ ist ein deutliches Anzeichen der festen Vergesellschaftung dieser Raubgenossen und der auf diesem Wege erzielten Einträchtigkeit, die in der Heimath begreiflicher Weise vermisst wird. Für den merkwürdigen aus den drei Nationen zusammengesetzten und mit dem Blutbann ausgerüsteten höchsten Rath von 300 Mitgliedern, wie er in dem asiatischen 'Eichenheiligthum' (*δροννέμητος**) zusammentrat, bietet das europäische Gallien keine sichere Analogie². Aber Erwähnung verdient doch, dass zwischen den Remern und den Suesionen im europäischen Gallien eine Rechtsgemeinschaft bestanden hat, wie sie zwischen notorisch souverän verbleibenden Staaten sonst nicht vorkommt³ und die lebhaft an die dreieinige Gemeinde der asiatischen Kelten erinnert.

1) Livius 38, 16. Auch die Bestellung eines Zeugmeisters und zweier Unterzeugmeister für jede Tetrarchie hängt sicher mit dieser regulirten Räuberwirthschaft zusammen.

*) [Nach Thurneysen bei Holder, Altkeltischer Sprachschatz s. v. vielmehr 'Erzheiligthum'.]

2) Die Jahresversammlung der auch mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Druiden des gesammten Galliens im Gebiet der Carnuten (Caesar b. G. 6, 13) wage ich nicht zu vergleichen, da das relativ junge Institut der Druiden den asiatischen Kelten fremd geblieben zu sein scheint. Das allerdings zeigt schon der Name des für den asiatischen Convent dienenden Ortes, dass auch diese Versammlung einen religiösen Charakter getragen hat.

3) Caesar b. G. 2, 3 nennen die Remer die Suesionen *fratres consanguineosque suos, qui eodem iure et iisdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant*. Wie das ins Werk gesetzt worden ist, ist freilich eine Frage ohne Antwort.